

Interpellation Christian Heim betreffend wildes Abstellen von E-Scootern und E-Bikes

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Individuelles Fehlverhalten im Strassenverkehr führt oft zu unsicheren Situationen oder gar zu Unfällen. Korrektes Verhalten von allen Verkehrsteilnehmenden ist daher von grosser Wichtigkeit. Auch dem Gemeinderat sind unsachgemäss abgestellte Leihvelos und Leihscoter ein Dorn im Auge. Derzeit bieten verschiedenste Leihscoteranbieter ihre Fahrzeuge in Riehen an. Ein Anbieter hat sich bereits aus Riehen zurückgezogen, da eine ungenügende Nachfrage besteht. Ob sich weitere Anbieter aus wirtschaftlichen Gründen aus Riehen zurückziehen werden, wird sich zeigen.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

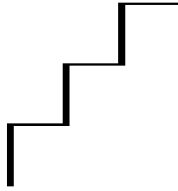
1. *Gibt es eine gesetzliche Vorschrift für das ordnungsgemässe Abstellen von E-Scootern und E-Bikes auf der Allmend? Wenn ja: wie lautet diese und wer ist für die Kontrolle und dafür verantwortlich, dass die Vorschriften eingehalten werden?*

In Art. 41 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) ist festgehalten, dass Fahrräder auf Trottoirs parkiert werden dürfen, wenn für Fussgängerinnen und Fussgänger mindestens ein 1.5 m breiter Raum frei bleibt. E-Scooter sind gemäss Art. 42 Verkehrsregelnverordnung Fahrrädern gleichgestellt. Die Kontrollkompetenz liegt bei der Polizei.

2. *Teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass auch die Vermieter der Fahrzeuge in der Verantwortung stehen und die Benutzer ihrer Fahrzeuge verpflichten, sich an die Regeln zu halten?*

Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass die Vermieter im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass ihre Kundschaft sich nicht rechtswidrig verhält. Sämtliche Anbieter von Leihvelos und Leihscoter machen ihre Kunden auf die geltenden Gesetze aufmerksam.

3. *Könnten die Fahrzeuge nicht einfach eingesammelt und an einem sicheren Ort kostenpflichtig abgestellt werden, wo sie (analog der Regel während der Fasnacht in*



der Innenstadt) nach Bezahlung einer Busse und der Kosten für den Aufwand wieder ausgelöst werden können?

Die Kantonspolizei Basel-Stadt kann E-Scooter einsammeln und im Zentralen Sicherstellungsort für Zweiradfahrzeuge unterbringen. Allerdings muss beim Wegschaffen dieser Fahrzeuge sowohl die Gesetzmässigkeit als auch die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. So können vorschriftswidrig, hindernd, gefährdend oder nicht betriebssichere bzw. defekte auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge durch die Polizeiorgane gemäss § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO, SG 952.200) zwar blockiert oder weggeschafft werden, jedoch nur sofern ihre Halterin oder ihr Halter bzw. ihre Besitzerin oder ihr Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der polizeilichen Aufforderung nicht Folge leistet.

Da es sich bei den meisten E-Trottinets um Verleih-Fahrzeuge handelt, ist die Halterin – namentlich die Verleihfirma – bekannt und somit ist ein sofortiger Abtransport nicht möglich.

4 Gibt es aus Sicht der Gemeinde Riehen weitere Möglichkeiten, das wilde Abstellen zu unterbinden? Wenn ja: welche?

Die Anbieter, welche ihre Fahrzeuge in Riehen anbieten, gelten als Sharing-Angebote für Micromobilität mit geringen Systemgrössen und nutzen die Allmend als schlichter Gemeingebrauch. Es sind daher keine Einschränkungsmöglichkeiten vorhanden. Das Abstellen in Parkanlagen wie dem Wenkenpark kann jedoch untersagt werden, da es sich nicht um Allmendflächen handelt. Aufgefordert durch die Gemeindeverwaltung haben verschiedenste Anbieter ihre Systeme so programmiert, dass keine Fahrten in den Parkanlagen beendet werden können.

Riehen, 28. März 2023

Gemeinderat Riehen